



Sachverhalt

– EU-Richtlinie –

Zum Schutz des Privatlebens von Prominenten erlässt die Europäische Union formell ordnungsgemäß eine Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Regelungen zu erlassen, damit die Medien über das Privatleben Prominenter insgesamt nicht mehr berichten. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten keinen Gestaltungsspielraum. Die Bundesrepublik Deutschland setzt diese Richtlinie fristgemäß durch Gesetz in nationales Recht um.

Die illustrierte Zeitschrift Z, deren wichtigster inhaltlicher Bestandteil die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter ist, möchte das nationale Umsetzungsgesetz und die EU-Richtlinie nicht hinnehmen, weil sie sich in ihren Grundrechten verletzt fühlt.

Frage 1:

a) Prüfen Sie, ob die EU-Richtlinie gegen Grundrechte der Z verstößt.

b) Könnte das Umsetzungsgesetz mittels Verfassungsbeschwerde angegriffen werden?

Sachverhaltsabwandlung

Die EU-Richtlinie verbietet nur die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter außerhalb des politischen Lebens, belässt den Mitgliedsstaaten im Übrigen aber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens Prominenter. In Wahrnehmung dieses Gestaltungsspielraums erlässt die Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz, das die Berichterstattung über das Privatleben auch von Politiker:innen untersagt.

Frage 2: Prüfen Sie, ob Z durch das nationale Umsetzungsgesetz und durch die EU-Richtlinie in ihren Grundrechten verletzt ist.



Kurzlösung

– EU-Richtlinie –

Frage 1 a)

A. Verletzung von Grundrechten des GG (–)

- Heranziehung der Grundrechte des GG als Prüfungsmaßstab?
- Keine Bindung der Organe der EU an nationale Grundrechte

Anmerkung: Zur Rechtsprechung des BVerfG bezüglich der gerichtlichen Überprüfung von EU-Rechtsakten am Maßstab nationaler Grundrechte siehe Langlösung

B. Verletzung von Grundrechten der GRC

I. Anwendbarkeit der Grundrechte der GRC

- Beachtung der GRC auch beim Erlass von EU-Richtlinien durch die Organe der EU (Art. 51 I 1 GRC)

II. Verletzung des Art. 11 GRC (+)

1. Verhältnis zur EMRK

- Mindestschutzgarantie: Grundrechte der GRC, die den Grundrechten der EMRK entsprechen, haben gleiche Bedeutung und Tragweite (Art. 52 III 1 GRC)
- Geltung des Schutzes der EMRK bei niedrigerem Schutzniveau der GRC
- Str., ob Art. 11 GRC der Freiheit des Art. 10 EMRK entspricht
- Kann dahinstehen: jedenfalls Wahrung des Mindestschutzstandards des Art. 10 EMRK durch Art. 11 GRC

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 11 GRC (+)

- Art. 11 I oder II GRC?
 - Art. 11 I 1 GRC: Recht auf freie Meinungsäußerung, Schutz der Inhalte
 - Art. 11 II GRC: Organisatorischer und institutioneller Rahmen der Medienfreiheit
- **Hier:** Zulässigkeit eines Presseerzeugnisses als solches
 - Art. 11 II GRC als spezielleres Grundrecht
- Persönlicher Schutzbereich: Natürliche Personen, Medienunternehmer:innen oder Medienunternehmen als Träger:innen der Medienfreiheit
- **Hier:** Z als Herausgeberin einer illustrierten Zeitschrift (+)



- Sachlicher Schutzbereich: Medien i. S. d. Art. 11 II GRC = Massenmedien (Übermittlung ausgewählter und aufbereiteter Inhalte an eine nicht bestimmte Personenmehrheit), alle mit der Eigenart der Medienarbeit zusammenhängenden Tätigkeiten umfasst
- **Hier:** Verbot der Verbreitung von Nachrichten über das Privatleben Prominenter in Wort oder Bild (+)

3. Schranken des Art. 11 II GRC (-)

a) Anwendbarkeit der Schranke des Art. 10 II EMRK über Art. 52 I GRC oder gem. Art. 52 III GRC?

- Mindestschutzgarantie des Art. 52 III GRC: Geltung der Schranken der EMRK, wenn sie enger sind
- **Hier:** Art. 10 II EMRK = qualifizierter Gesetzesvorbehalt, enger als die allgemeine Schranke des Art. 52 I GRC
→ Schranke des Art. 10 II EMRK ist anzuwenden

b) Entspricht die EU-Richtlinie der Schranke des Art. 10 II EMRK? (-)

- Regelung „in demokratischer Gesellschaft notwendig“ zur Erreichung eines zulässigen Ziels?
- Zulässiges Ziel: Schutz von Rechten und Freiheit anderer
- **Hier:** Achtung des Privatlebens Prominenter (Art. 7 GRC und Art. 8 I EMRK)
- **(P):** Verhältnismäßigkeit i. e. S.
- Abwägung: Schutz des Privatlebens Prominenter (Art. 7 GRC und Art. 8 I EMRK) – Pressefreiheit (Art. 11 II GRC)
- Einbeziehung der tragenden Bedeutung des grundrechtlichen Schutzes aller Kommunikationsfreiheiten (zugunsten der Medienfreiheiten)
- Pauschales Verbot vernachlässigt gesteigertes öffentliches Interesse an Berichterstattung

c) Zwischenergebnis

- EU-Richtlinie nicht von der Schranke des Art. 10 II EMRK gedeckt
- Eingriff nicht gerechtfertigt

III. Zwischenergebnis

- EU-Richtlinie verletzt Art. 11 II GRC

C. Endergebnis

- Verletzung der Z in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC durch EU-Richtlinie



Frage 1 b)

- Zulässigkeit der VB gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. §§ 13 Nr. 8a, 23 I, 90 ff. BVerfGG?
- Problematisch hier: Beschwerdebefugnis
- **(P):** Geltendmachung einer Rechtsverletzung in Grundrechten der GRC oder des GG?

A. Grundsatz des (Anwendungs-)Vorrangs des Unionsrechts

- Grundrechte des GG als Prüfungsmaßstab für nationales Umsetzungsgesetz?
- Bei Richtlinien mit Gestaltungsspielraum (+)
 - Vorliegend jedoch Richtlinie ohne Gestaltungsspielraum
- Gem. Art. 1 III GG grds. umfassende Bindung der Staatsgewalt an Grundrechte des GG, jedoch Konflikt mit Anwendungsvorrang des Unionsrechts im Fall unionsrechtlicher Determinierung (Arg. Präambel, Art. 23 I 1, 2 GG)
 - Grundrechte des GG als Maßstab grds. (-)
- BVerfG: *Solange* (-), wie EU generell einen im Wesentlichen gleichen Grundrechtsschutz gewährleistet

Anmerkung: Zum dogmatischen Hintergrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts siehe Langlösung

B. Überprüfbarkeit eines nationalen Umsetzungsgesetzes am Maßstab der GRC?

- Möglichkeit der Prüfung innerstaatlicher Hoheitsakte als Umsetzung vollvereinheitlichten Unionsrechts am Maßstab der GRC durch das BVerfG?
- Zunächst fraglich, ob Vorschriften des Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG die Einbeziehung der Grundrechte der GRC in Prüfungsumfang grundsätzlich erlauben
- **(P):** Grds. Prüfungsmaßstab des BVerfG = „Grundrechte“ im Grunde genommen nur als Grundrechte des GG zu verstehen
- **Aber:** Unionsrechtlich und gem. Art. 23 I GG nicht ausgeschlossen, dass BVerfG den deutschen Umsetzungsakt am Maßstab der GRC prüft (im Bereich der Anwendung vollständig vereinheitlichten Unionsrechts)
 - Anknüpfungspunkt: Integrationsverantwortung, umfassender Grundrechtsschutz
 - Anwendungserweiterung der Vorschriften des Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG
 - Kompensation des Dispenses von Art. 1 III GG; „Grundrechte“ auch als Grundrechte der GRC zu verstehen

Anmerkung: Zur jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (insb. Recht auf Vergessen II) und Prüfungskompetenz des BVerfG für die Unionsgrundrechte siehe Langlösung



C. Mögliche Grundrechtsverletzung im konkreten Fall

- Geltendmachung der Verletzung von Grundrechten der GRC oder des GG im konkreten Fall?
 - Rechtsverletzung muss möglich erscheinen
- Bf. wendet sich gegen innerstaatlichen Hoheitsakt, der auf zwingenden, den Mitgliedstaaten keinen Gestaltungsspielraum belassenden unionsrechtlichen Vorgaben beruht
 - Sofern im konkreten Fall die Gültigkeit des Sekundärrechtsaktes außer Frage steht → deutscher Umsetzungsakt ist nicht an Grundrechten des GG, sondern ausschließlich an Grundrechten der GRC zu messen (s. BVerfGE 152, 216 [237 Rn. 52] – Recht auf Vergessen II)
 - Aber: Bf. rügt vorliegend auch die Unionsrechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Sekundärrechts
 - Einwände gegen vollharmonisiertes Unionsrecht und nationalen Umsetzungsakt sind identisch
- Erreichen des Rechtsschutzziels der Aufhebung des Umsetzungsaktes in diesem Fall maßgeblich davon abhängig, ob auch zugrunde liegender Unionsrechtsakt mit zwingenden Vorgaben für innerstaatliche Umsetzung für ungültig erklärt wird
- Verstößt Sekundärrechtsakt tatsächlich gegen geltendes Unionsrecht, ist BVerfG nach inzidenter Prüfung zur Vorlage zum EuGH verpflichtet (sog. Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV) und es kommt zur Ungültigkeitserklärung des Sekundärrechtsakts (Art. 267 I b) AEUV)
 - Nach Verwerfung der Unionsrechtsgrundlage entfällt zugleich Konflikt von Art. 1 III GG mit Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Präambel, Art. 23 I 1, 2 GG)
 - Mangels Sperrwirkung des Anwendungsvorrangs lebt zuvor dispensierte Grundrechtsbindung nach Art. 1 III GG wieder auf
 - Prüfung des angegriffenen Umsetzungsgesetzes durch BVerfG dann allein am Maßstab der nationalen Grundrechte
 - **Folge**: Insofern nur Verletzung in Grundrechten des GG möglich
- Ist zugrunde liegender Unionsrechtsakt jedoch mit geltendem Unionsrecht vereinbar, kommt es nicht zur Verwerfung der Norm im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens
 - Prüfung des Umsetzungsaktes aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs dann allein am Maßstab der GRC
 - Aufgrund der zwingenden, bei der innerstaatlichen Umsetzung keinen Gestaltungsspielraum belassenden unionsrechtlichen Vorgaben durch den Sekundärrechtsakt, kann sich jedoch keine Verletzung in Grundrechten der GRC durch den Umsetzungsakt ergeben, da die deckungsgleiche Unionsrechtsgrundlage bereits am selben Maßstab gemessen wurde
 - **Folge**: Verletzung in Grundrechten der GRC nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen



- Mit Blick auf das tatsächliche Rechtsschutzziel ist somit insgesamt nur eine Verletzung von Grundrechten des GG möglich; eine Verletzung von Grundrechten der GRC ist hingegen nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen
- Z kann (und muss) Verletzung in Grundrechten des GG (Pressefreiheit, Art. 5 I 2 Alt. 1 GG) geltend machen
- Beschwerdebefugnis ist gegeben

D. Ergebnis

- Das Umsetzungsgesetz kann mittels Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, soweit Z eine Verletzung von Grundrechten des GG geltend macht.

Anmerkung: Zum Überblick über Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung durch unionsrechtlich determinierte Rechtsnormen und sonstige Hoheitsakte siehe Langlösung

Frage 2

A. Verletzung von Grundrechten der Z durch das nationale Umsetzungsgesetz (+)

I. Verletzung von Grundrechten des GG (+)

1. Anwendbarkeit der Grundrechte des GG (+)

- BVerfG: Überprüfung innerstaatlicher Umsetzungsgesetze am Maßstab der Grundrechte des GG bei Bestehen von Gestaltungsspielräumen für die Mitgliedsstaaten
- **Hier:** Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Berichterstattung über das Privatleben von Politiker:innen; Prüfung des Umsetzungsgesetzes dahingehend am Maßstab der Grundrechte des GG

2. Verletzung des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 I 2 Alt. 1 GG) (+)

a) Schutzbereich (+)

aa) Persönlicher Schutzbereich (+)

- Alle im Pressewesen tätigen Personen und Institutionen

bb) Sachlicher Schutzbereich (+)

- Abgrenzung zur Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 Alt. 1 GG)



- Einschlägigkeit der Pressefreiheit hinsichtlich im Pressewesen tätiger Personen in Ausübung ihrer Funktion, eines Presserzeugnisses selbst, den institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie bezüglich des grundsätzlichen Instituts einer freien Presse
- **Hier:** Zulässigkeit eines Presserzeugnisses als solches; Pressefreiheit als spezielleres Grundrecht
 - von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen

b) Eingriff (+)

- Moderner Eingriffsbegriff

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

- Schranken aus Art. 5 II GG
- **Hier:** Allgemeine Gesetze bzw. Recht der persönlichen Ehre

aa) Legitimer Zweck (+)

- Verfassungsrang des Schutzes des Privatlebens Prominenter im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG)

bb) Geeignetheit (+)

cc) Erforderlichkeit (+)

- Verbot nur der Berichterstattung über bestimmte Politiker:innen weniger effektiv

dd) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) (-)

- Ausgleich i. R. d. praktischen Konkordanz: Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Politiker:innen (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG) – Pressefreiheit (Art. 5 I 2 Alt. 1 GG)
- Schwerer Eingriff in die Pressefreiheit (völliges Verbot der Berichterstattung)
- Gesteigertes öffentliches Interesse an Berichterstattung über Politiker:innen
- Beitrag der Medien zur öffentlichen Meinungsbildung; Bevölkerung ist auf entsprechende Berichte über Politiker:innen angewiesen
- Freiwilliges Sich-Begeben der Politiker:innen in den politischen Bereich in Kenntnis des gesteigerten öffentlichen Interesses
 - Pauschales Verbot unangemessen

3. Zwischenergebnis. (+)

- Verletzung der Z in Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 Alt. 1 GG



II. Verletzung von Grundrechten aus der GRC (+)

1. Anwendbarkeit der Grundrechte der GRC (+)

- Bindung der BRD an die Unionsgrundrechte im konkreten Fall?
- „Durchführung“ (Art. 51 I 1 GRC) erfasst auch Umsetzung von EU-Richtlinien
- **(P):** Str., ob Bindung der Mitgliedstaaten an EU-Grundrechte bei Ausfüllung von Umsetzungsspielräumen
 - **BVerfG:** Bei Umsetzung von Gestaltungsspielräumen nur nationale Grundrechte anwendbar (sog. Trennungsthese); Arg. Verantwortungsteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten; (P): Gemengelage bei partieller Determinierung eines Sachverhalts durch EU-Recht
 - **EuGH:** Doppelgeltung von nationalen und EU-Grundrechten; Arg. Veranlassungsfunktion des Unionsrechts; Präzisierung durch erforderlichen „hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad“ zwischen nationaler Regelung und unionsrechtlicher Maßnahme
 - **Streitentscheid:** Entsprechend der entwickelten Rechtsprechung des EuGH Beachtung der Unionsgrundrechte im Rahmen der Gestaltungsspielräume
 - Gesetzgeber (auch) an GRC gebunden

Anmerkung: a. A. gut vertretbar

2. Verletzung des Art. 11 II GRC (+)

a) Verhältnis zur EMRK (s.o.)

b) Eingriff in den Schutzbereich (+)

c) Schranke des Art. 11 II GRC (+)

- Geltung der Schranke des Art. 10 II EMRK (s.o.)

aa) Gesetzesvorbehalt (+)

bb) Zulässiges Ziel (+)

- „Zum Schutz des guten Rufes oder Rechte anderer“ (vgl. Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK)

cc) „In einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ zur Erreichung des zulässigen Ziels? (-)

- Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit i. e. S.
- Pauschales Verbot wegen erhöhten Interesses an politischer Berichterstattung unverhältnismäßig



3. Zwischenergebnis (+)

- Umsetzungsgesetz nicht von Schranke des Art. 10 II EMRK gedeckt; Eingriff nicht gerechtfertigt, Verletzung der Z in Grundrecht aus Art. 11 II GRC durch nationales Umsetzungsgesetz

III. Zwischenergebnis

- Verletzung der Z in Grundrecht aus Art. 5 I 2 Alt. 1 GG und Art. 11 II GRC

B. Verletzung von Grundrechten der Z durch die EU-Richtlinie (+)

I. Verletzung von Grundrechten des GG (-)

- Keine Bindung der Organe der EU an Grundrechte des GG (s.o.)

II. Verletzung von Grundrechten der GRC (+)

- Bindung der Organe und Einrichtungen der EU an die GRC (s.o.)
- EU-Richtlinie: Kein Verbot der Berichterstattung über das Privatleben von Politiker:innen; entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eher als im Grundfall
- Pauschales Verbot der Berichterstattung über sonstige Prominente gleichwohl unverhältnismäßig (i.d.R. bewusstes Begeben in die Öffentlichkeit)
- Ggf. Überwiegen des Schutzes der Privatsphäre im Einzelfall, aber pauschale Annahme nicht angemessen
 - Verletzung der Z in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC

Anmerkung: a. A. vertretbar

C. Ergebnis (+)

Die Z ist mithin durch das Umsetzungsgesetz sowohl in ihrem Grundrecht aus Art. 5 I 2 Alt. 1 GG, sowie in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC verletzt. Überdies verletzt sie die EU-Richtlinie in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC.